



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Homburg eingetragen werden und führt danach den Namen
„Bliesgau Obst e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Blieskastel.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist der Natur- und Landschaftsschutz durch Erhaltung, Pflege und Erneuerung der die Landschaft der Region Bliesgau prägenden Streuobstwiesen, die Erhaltung der ländlichen Kultur durch Förderung der regionalen Nutzung des Streuobstes sowie die Durchführung umweltpädagogischer Maßnahmen zu dem Lebensraum Streuobstwiese.
- (2) Die Region Bliesgau im Sinne dieser Satzung umfasst den gesamten Saarpfalz-Kreis, die Gemeinde Kleinblittersdorf, die Saarbrücker Stadtteile Bischmisheim, Bübingen, Güdingen, Eschringen, Fechingen und Ensheim sowie die angrenzenden französischen Gebietskörperschaften.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch Unterstützung der Streuobstwiesenbesitzer bei der Pflege und ökologischen Verbesserung der Streuobstwiesen, Fortbildungsangebote zum Streuobstbau, Maßnahmen zur Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Streuobstprodukten, Maßnahmen zur Finanzierung des Streuobstbaus

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „Bliesgau Obst e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Bliesgau-Obst e.V



- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung oder eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene erneut Antrag auf Mitgliedschaft an die Mitgliederversammlung stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt; der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich,
 - c) durch Ausschluss; ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins gefährdet, dem Zwecke des Vereins zuwiderhandelt oder Mitgliedsbeiträge trotz einmaliger Mahnung nicht entrichtet.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zum Ende des Quartals, in dem der Beschluss gefasst wurde. Der Ausgeschlossene hat das Recht, Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Sie sind je doch verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber zu erfüllen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.



Bliesgau-Obst e.V

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der Streuobstwart..

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung jederzeit berechtigt.
- (3) Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest. Bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beim 1. Vorsitzenden einreichen. Über die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Beginn der Beratungen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt, wenn dies von einem Vereinsmitglied beantragt wird.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird jedem Vereinsmitglied zur Kenntnis gegeben.



§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen vorbehaltlich § 9 Absätze 2 und 3 folgende Aufgaben:

- a) Wahl Abberufung des Vorstandes,
- b) Wahl und Abberufung eines Streuobstwartes,
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- g) Entlastung des Vorstandes,
- h) Beschlussfassung über die Erhebung von Vereinsbeiträgen und deren Höhe,
- i) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand und Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- j) Beschlussfassung einer Geschäftsordnung als Maßgabe für die Tätigkeit des Vorstandes.
- k) Die Mitgliederversammlung setzt die inhaltlichen Schwerpunkte der Vereinsarbeit im Sinne der Vereinesziele und legt ein Jahresprogramm fest

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und mindestens vier Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich aus. In besonderen Fällen erhalten sie einen Ersatz ihrer Auslagen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der 2. Vorsitzende nimmt sein Vertretungsrecht erst wahr, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) gestrichen
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (4a) Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den



Bliesgau-Obst e.V

gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer groben Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit zu einer ordentlichen Geschäftsführung vor.

- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung von Satzungsänderungen,
 - d) Vorprüfung des Kassenberichtes,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - f) Aufstellung eines Tätigkeitsberichtes.
- (2) Die Vorstandssitzungen beruft der 1. Vorsitzende unter Beachtung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 13 Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er bereitet die Vorstandssitzungen vor.

§ 13a Aufgabe des Streuobstwiesenwartes

- (2) Der Streuobstwart ist als besonderer Vertreter des Vereins zuständig und im Außenbereich vertretungsbefugt für
 - a) das Stellen der Förderanträge im Rahmen der Streuobstpflge bei den dafür zuständigen öffentlichen Stellen und die Führung der hierzu erforderlichen Aufzeichnungen (Dokumentation),
 - b) die Erteilung von Aufträgen an Dritte zur Durchführung der Streuobstpflge bis zu 5.000 € (im Einzelfall im Rahmen des Wirtschaftsplanes) und
 - c) die Kontrolle der Durchführung der Streuobstpflge



Bliesgau-Obst e.V

- (3) Der Streuobstwart wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Streuobstwiesenwartes.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Streuobstwart abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer groben Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit zu einer ordentlichen Geschäftsführung vor.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Aufgaben der Kassenprüfer sind:
 - a) die Prüfung der Buchführung des Kassenberichtes,
 - b) die Prüfung der Belege auf Vollständigkeit und die Verwendung der Mittel für satzungsgemäße Zwecke,
 - c) die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Naturschutz oder die Landschaftspflege in der Region Bliesgau gemäß § 2 Abs. 2

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Homburg in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 19. Mai 2005 beschlossen
und geändert am 30. Juni 2005 (§ 11 Abs. 2)
am 05. September.2013 (§§ 9 Abs. 4, 11 Abs. 1, 2 und 4,
§ 11 Abs. 3 ersatzlos gestrichen)
am 24.November .2015 (§§ 2, 3, 15)
am 18.September 2021 (§§ 8 lit.c), 9 Abs. 3, 10 lit. a), b),
11 Abs.4a, 13a hinzugefügt)